

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 245.

Dienstag den 2. September.

1851.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der vorzunehmenden Wahl zweier Landtagsabgeordneten für die Stadt Leipzig und deren Stellvertreter ist die commissarisch ausgefertigte Liste der hierzu Wählbaren, so wie das Verzeichniß der ernannten Wahlmänner, auf dem Rathhaussaale und im Durchgange des Rathhauses hier selbst ausgehängen, und demnächst von dem unterzeichneten Wahlcommissar zur Ausführung der besagten Wahl **der 19. September dieses Jahres Vormittags 8 Uhr** anberaumt worden.

Solches wird mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen gegen die obgedachte Liste, insoweit sie die Aufnahme nicht befähigter oder die Weglassung wählbarer Individuen betreffen, spätestens bis zum achten Tage vor dem Wahltag bei dem Commissar anzubringen sind, spätere Reclamationen aber nicht berücksichtigt werden können, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die Herren Wahlmänner hiermit geladen, sich an dem bestimmten Wahltag zu der angegebenen Zeit in dem Versammlungslocale der Stadtverordneten (dem großen Saale der 1sten Bürgerschule) einzufinden und daselbst die Wahl zweier Landtagsabgeordneten für hiesige Stadt und zweier Stellvertreter aus der Zahl der dazu wählbaren Individuen durch schriftliche Abstimmung in Gemäßheit der Vorschriften des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 zu vollziehen.

Dasern nicht wenigstens zwei Drittheile aller geladenen Wahlmänner erscheinen sollten, würde nach §. 17 des Wahlgesetzes ein neuer Wahltag anberaumt, in diesem Falle aber der Aufwand für die neu anzuordnende Wahl von den ohne gegründete Entschuldigung ausgebliebenen Wahlmännern eingebracht werden müssen.

Der königliche Wahlcommissar, Regierungsrath **Ufermann.**

Leipzig, den 1. September 1851.

Morgen Mittwoch den 3. September a. c.

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Rathcommunicat, den Zeichen- und Gesangunterricht an der Rathsfreischule betreffend.

2) Rathcommunicat, die Vertheilung des Gehalts des früheren Stadtmusikus als Besoldungszulage an die Mitglieder des Kirchen- und Theatrorchesters betreffend.

3) Wahl eines Stadtraths auf Zeit.

Briefe aus der neuen Welt.

Elfter Brief.

Philadelphia.

Ich komme heute gleich zur Sache, um das im zehnten Briefe aufgenommene Thema zu erledigen.

Die hiesigen Prozeßgesetze begünstigen offenbar den Schuldner zum Nachtheil des Gläubigers, denn es ist oft unglaublich, wie weit der Schuldner die zur Zahlung nachgelassene Frist ausdehnen kann, wenn es der Advocat nur irgend versteht, den Prozeß zu verschleifen. Dieser, große Ungerechtigkeiten herbeiführende Uebelstand ist in den einzelnen Staaten nach dem Maße größer, als das demokratische Princip vorherrschend ist. Die Demokraten machen es hier wie in Deutschland, sie liebäugeln mit der großen, das Proletariat bildenden Masse, um nur als Repräsentanten gewählt zu werden, und wissen Gesetze durchzubringen, wodurch sie angeblich dem ärmern Theile des Volks (den Schuldnern) Vortheile — in übergroßer Nachsicht bei Bezahlung von Schulden, in Beschaffung von Ausnahmeständen u. — bereiten wollen.

Die Folgen solcher unverständigen und ungerechten Handlung aber sind hier wie bei Ihnen und überall in der Welt dieselben, d. h. nachtheilig für die, zu deren Vortheil man sie hat schaffen wollen. Die Capitalisten (Gläubiger) sind nämlich sehr bald zur eignen Sicherheit auf Mittel verfallen, welche den Schuldnern die größten Nachtheile bringen können und sehr oft auch wirklich bringen. Dies wird sich aus Nachstehendem ergeben, und soll schon hier auf das bereits im vorigen Briefe angegebene Beispiel hingewiesen werden, daß man einem Schuldner, von welchem man die Anwendung eines derartigen Verschleifverfahrens fürchtet, gar nicht mehr auf eine bloße Verpfändungsurkunde (mortgage) Geld leiht, sondern nur auf einen vollständigen Kaufbrief (warranty deed), wodurch der Schuldner in den Fall kommen kann, für den dritten oder vierten Theil des Werthes seines Grundstücks dieses selbst ganz

verlieren und daher einen enormen Verlust erleiden zu können, wenn er zu rechter Zeit seine Schuld nicht zu bezahlen vermag und sein Gläubiger ein harter und gewissenloser Mann ist. Eine weitere Folge davon sind die ungeheuern Zinsen, die man sich bei bloßen Handdarlehen zahlen läßt u. s. w.

Zieht man hierbei noch die Prozeßlust (nicht Sucht) der Amerikaner und daß sie im geraden Gegensatze zu den Deutschen nichts lieber als Prozeßkosten bezahlen, in Betracht, so liegt hierin schon für den Deutschen Grund und Warnung genug, sich in Nordamerika vor Prozeßen in Acht zu nehmen. Bei alledem und so viel auch gegen das ganze Prozeßverfahren gesagt werden kann, läßt sich doch nicht behaupten, daß in Nordamerika allgemein ein unsicherer Rechtszustand herrsche. Im Gegentheil kann man von den ältern Staaten (namentlich den nördlichen) sagen, daß die Rechtsidee und der praktische Sinn für Behandlung der einzelnen Rechtsfälle in dem Volke bereits so rege und vorherrschend geworden ist, daß man der Regel nach auf guten Rechtsschutz und gute Gerichtspflege rechnen kann. Doch gehe ich zu meinem eigentlichen Thema zurück.

Im gewöhnlichen täglichen Verkehr, d. h. beim Handel en detail wird sofort baar bezahlt, und man kennt dabei die Unart des Vorschlagens und Abhandelns nicht.

Dagegen bedienen sich die handelnden Kaufleute unter sich bei ihrem Handel ganz wie in Deutschland der kaufmännischen Anweisungen, der Handnoten. Diese lauten entweder auf den Aussteller allein, oder es stehen nach dem Namen des Gläubigers die Worte or order, wodurch die Note verkäuflich (negotiable) geworden ist, der Eigentümer des Papiers seinen Namen auf die Rückseite der Note schreibt und der Käufer desselben an dessen Stelle tritt, oder es enthält die Note die Worte or bearer (oder Träger, bei Ihnen au porteur), in welchem Falle die Schuld von jedem Besizer eingezogen werden kann.

Fast immer werden für dergleichen Noten Bürgen verlangt,